

II-6025 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

**DIPL.-KFM. RUTH FELDGRILL-ZANKEL**  
BUNDESMINISTERIN FÜR UMWELT,  
JUGEND UND FAMILIE  
GZ. 70 0502/73-Pr.2/92

Wien, 13.Mai 1992

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

2653 IAB

1992 -05- 15

zu 2677 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Bernhard Gratzer und Genossen haben am 17. März 1992 eine schriftliche parlamentarische Anfrage mit der Nr. 2677/J, betreffend tatsächliche Tätigkeit des "Begutachtungsausschusses" gem. § 22a des Bundes-Personalvertretungsgesetzes (PVG), an mich gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

- 1) Wie viele Begutachtungsausschüsse waren im Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie aufgrund des § 22a PVG eingerichtet?
- 2) Wie oft sind diese Begutachtungsausschüsse zusammengetreten?
- 3) Wie oft wurden Eignungsprüfungen von Begutachtungsausschüssen überwacht?
- 4) In wie vielen Fällen wurde eine Stellungnahme des Begutachtungsausschusses gem. § 22a Abs. 4 Z. 2 PVG abgegeben?

Diese Anfrage beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu 1) und 2)

Im Bereich des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie - Zentraleitung - bestand gemäß § 22a des Bundes-Personalvertretungsgesetzes (PVG) ein Begutachtungsausschuß. Dieser Ausschuß setzte sich entsprechend den gesetzlichen Be-

stimmungen aus zwei Mitgliedern zusammen und ist nach jeder erfolgten Ausschreibung zusammengetreten.

Beim Umweltbundesamt als nachgeordnete Dienstbehörde war ebenfalls ein Begutachtungsausschuß eingerichtet, der nach jeder erfolgten Ausschreibung zusammengetreten ist.

### Zu 3)

Für Aufnahmen von Personen in die Entlohnungsgruppe e und d wurden die Eignungstests von der für die Aufnahme zuständigen Dienststelle durchgeführt. Die Begutachtungsausschüsse haben ihre nach § 22a Abs. 4 PVG vorgesehene Beobachtertätigkeit bei Eignungsprüfungen insofern wahrgenommen, als sie die Auswertung aller Tests kontrollierten. Die Richtigkeit der Auswertung wurde sodann jeweils der das Aufnahmeverfahren durchführenden Dienststelle schriftlich bestätigt.

Für die Durchführung der Eignungsprüfungen für Aufnahmen in die Entlohnungsgruppe a und b war hingegen die Zuständigkeit der Verwaltungsakademie des Bundes gegeben. Diesbezüglich bestand auch keine Zuständigkeit der Begutachtungsausschüsse zur Überwachung der Eignungsprüfungen.

### Zu 4)

Sowohl im Bereich der Zentraleitung als auch beim Umweltbundesamt wurde von den Begutachtungsausschüssen in allen Fällen eine Stellungnahme dahingehend abgegeben, daß gegen die Aufnahme der in Frage kommenden Personen kein Einwand besteht.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'J. Sedgwick', is written in a cursive style.